

Nr. 1190 .-

N i e d e r s c h r i f t :

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor G o r d o n - Köln,  
Chefredakteur Georg B e r n h a r d - Berlin,  
Pfarrer A b r a m o s y k - Berlin,  
Oberverwaltungsgerichtspräsident  
von N o s t i s - Dresden.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Arthur  
Ziema in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Unter Ausschluss der Öffentlichkeit ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde =  
führer Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen  
durch zwei Entscheidungen der Prüfstelle vom 23. und 29.  
Dezember 1926 - Nr. 14539 und 14602 - verboten worden ist.

Nach Verlesung der mit der vorliegenden Beschwerde  
angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Sachwalter  
des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-  
stelle Berlin vom 29. Dezember 1926 - Nr. 14602 -  
wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Gründe.

**G r ü n d e .**

**I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :**

Abraham Hulam, ein Mädchenhändler, interessiert sich für Anita v. Schlenk, Tänzerin im Imperial-Palast. Seine Neigung wird nicht erwidert. Um sie zu gewinnen, verwickelt er ihren Vater in eine Wechselaffaire ( Akt I Titel 18), präsentiert Anita den Wechsel und droht ihren Vater ins Gefängnis zu bringen ( Akt II Titel 7 ), wenn sie ihn nicht heiratet. Anita willigt ein und wird seine Frau, jedoch nur dem Namen nach ( Titel 11). Inzwischen kehrt ihr Jugendfreund Hans in die Heimat zurück, auf den Anita zu warten versprochen hatte ( Titel 30).

Hans lernt Eva Sehring kennen, die Hulam für das Olympia-Variete „entdeckt“ hat ( Akt III Titel 2). Um Eva zu gewinnen, bedient sich Hulam der Vermittlung einer Kupplerin, Bibiana de la Motta. Bibiana „besichtigt“ Eva im Konfektionshaus, wo sie angestellt ist, kauft von ihr und lässt sich die gekauften Sachen in ihre Wohnung bringen. Sie probiert Eva ihr neues Abendkleid an, lädt sie zu einer Gesellschaft zu sich ein und stellt ihr hierzu das Kleid zur Verfügung ( III Titel 13).

Inzwischen begegnen Anita und Hans einander in einem Lokal, wo er Vortänzer ist. Hulam wird aufmerksam und verlangt von Hans, dass er mit seiner Frau tanze. Dieser weigert

gert

gert sich, Hulans verlassen das Lokal. Um sich für Anitas Kälte zu rächen, schmiedet Hulam einen „ teuflischen Plan“ ( Akt IV Titel 10 ). Er stellt Hans als Sekretär bei sich ein.

Eva, die bei Bibiana dem ihr ungewohnten Sekt übermäßig zugesprochen hat, wird von einem alten Lebemann zu vergewaltigen versucht. Ihr Bruder rettet sie im letzten Augenblick und schlägt den Angreifer nieder. In den Verdacht des Mordanschlags gerät Anitas Vater, der vordem einen Streit mit dem Erschlagenen gehabt hatte. Ihm wird der Prozess gemacht. In letzter Stunde gelingt es Hans, Evas Bruder zu bewegen, sich dem Gericht zu stellen und die Unschuld v. Schlenks nachzuweisen. Dieser wird frei gesprochen. Hulam, der verhaftet werden soll, erschiesst sich.

II. Das zweimalige Verbot des Bildstreifens durch die Prüf stelle rechtfertigt sich aus dem entsprechenden Gründen der Vorentscheidung vom 29. Dezember 1926 wegen der in dem Bildstreifen enthaltenen Häufung, entstehender Farbestände. Hierzu sei nur verwiesen auf die druckserische Art und Weise, in der Hulam Anita zur Heirat bestimmt, die Schilderung des Salons der Bibiana, die Art, wie Bibiana Eva „ besichtigt “, sie zu sehen lockt und durch Herausgabe eines Kleides an sich fesselt, um sie zu verkuppeln. Die Schilderung, wie Eva betrunken gemacht, von dem alten Lebemann angegangen und erst im letzten Moment von dem Bruder befreit wird. Endlich die Schilderung der Ehe Hulams

mit Anita in Verbindung mit dem „ teuflischen Plan “  
( Akt IV Titel 10 ), auf Grund ~~des~~er den Jugendgeliebten  
seiner Frau als Sekretär in sein Haus aufnimmt.

III. Diesen Moral und Sittlichkeit widersprechenden Be-  
gebenheiten stehen, wie die Prüfstelle durchaus sutreffend  
erkennt, Gegenwerte irgendwelcher Art nicht gegenüber.

IV. Der Einsand, dass dem Bildstreifen eine warnende  
fendens innewohne, konnte angesichts der lediglich auf  
Anreiz der Sinne und der Sinnlichkeit gerichteten Hand-  
lung bei gänzlichem Fehlen positiver Werte, nicht an-  
kannt werden!

V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren-  
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen

laubigt:



Verwaltungssekretär.

*Veget*